

Völkerrechtliches Gutachten

zur

aktuellen Situation

in Deutschland

in der Fassung vom 07. Januar 20.22

(Vollständig überarbeitete Fassung gegenüber der Urschrift vom 03. März 2005)

Verfasser: Kapitänleutnant d. R.
Volker Ludwig

Inhalt

Seite 2: 0. Einleitung

Seite 3: I. Begriffsbestimmungen

Seite 6: II. Historische Abfolge

**Seite 10: III. Wesen und Aussagen des „Vertrages über die abschließende Regelung in
bezug auf Deutschland“ („2plus4-Vertrag“)**

**Seite 18: IV. Der Einigungsvertrag im Lichte des Fristenrechtes und der
Berlinregelungen**

**Seite 24: V. Der Fortbestand des Besatzungsrechtes durch das Übereinkommen zur Regelung
bestimmter Fragen in bezug auf Berlin**

Seite 26: VI. Schlußfolgerungen / Erwägungen

0. Einleitung

Den Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland stehen im nächsten halben Jahr außerordentlich schwierige Zeiten bevor.

Ich sage bewußt Bundesrepublik Deutschland, denn diese ist nicht das Vereinte Deutschland, was erst noch errungen werden muß.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit ihrer Gründung bis heute, lediglich ein Besatzungskonstrukt der Alliierten und seit 1990 besonders der drei Westmächte (USA, GB, F).

Zum großen Unglück für die Deutschen geht die Mehrheit der Personen in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in den anderen Staaten davon aus, daß das was man unter Deutschland versteht, das völkerrechtlich korrekt wiedervereinte Deutschland ist, welches die Bezeichnung Bundesrepublik Deutschland trägt.

Im Verlaufe dieses Gutachtens wird gezeigt und bewiesen werden, daß dies ein Trugschluß ist, der auf der Vorspielung falscher Tatsachen durch die herrschenden politischen Parteien der Bundesrepublik Deutschland basiert, namentlich CDU, CSU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke.

Nach dem Parteiengesetz § 37 in Verbindung mit dem Vereinsrecht (BGB) sind Parteien nichtrechtsfähige Vereine, die Dritten gegenüber (besonders den Wählern gegenüber) nicht haften.

Das Verständnis in den oben genannten Parteien sowie der Verwaltung und der Rechtswissenschaften bis hin zur Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland ist durch das Diktat der vorherrschenden Lehrmeinung nach der Theorie der normativen Kraft des Faktischen (normative Kraft des Faktischen = Glaubhaftmachung mittels Anwendung) bestimmt.

Es gibt aber keinerlei Rechtsnorm, die die normative Kraft des Faktischen als Bestandteil des materiellen oder formellen Rechts konkret bestimmt.

Das Ganze hat den Hauch von "Des Kaisers neue Kleider", alle Führen den Begriff von der normativen Kraft des Faktischen im Munde, aber kein Jurist kennt ein Gesetz, das diesen konkret zur Norm erhebt. So gesehen liegt man sicherlich nicht falsch, von einem Fehlschluß auszugehen, der wie so Vieles nicht zugegeben werden darf und kann.

Auch die Übernahme der DDR und ganz Berlins durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1990 ohne die korrekte Anwendung der gültigen Rechtsnormen geht auf diesen Grundsatz zurück, der seine Quelle "im gesunden Empfinden" der herrschenden Parteiführer hat.

Der ganze Vorgang der "Deutschen Einheit" ist für sich betrachtet deutscherseits nicht sach-, fach- und formgerecht formuliert worden. Ebenso ist er in sich nicht schlüssig und nach Geist und Buchstaben des Gesetzes und der Verträge auch nicht nachvollziehbar.

Das vereinte Deutschland konnte und wurde somit in der Gesamtschau der im III. Quartal 1990 errichteten Verträgen, Gesetzen, Übereinkommen und Protokollnotizen zu keinem Zeitpunkt staats- und völkerrechtlich gültig herbeigeführt.

Dafür wurde die "**Glaubhaftmachung durch Anwendung**" zum Einsatz gebracht und die herrschenden Parteien im Bundestag und in der Volkskammer ließen ihre Abgeordneten die Hand zur Zustimmung erheben.

Wer so etwas Diktatur einer Multiparteienoligarchie nennt, liegt womöglich nicht falsch.

Diese Verfehlungen, Täuschungen, Rechtsbrüche sind nur in langwieriger und mühevoller Detailarbeit auflösbar und die „Normalbürger“ hatten kaum eine Chance dies zu hinterfragen, geschweige dessen, dies zu verstehen, wenn es selbst die Mehrheit der Juristen nicht versteht.

Es ist von Seite der Rechtspflege, kein Sturm der Entrüstung gekommen, ja nicht mal ein lindes Lüftchen.

Und so ist es kein Wunder, daß das *Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin* vom 25. September 1990 (BGBl. 1990, Teil II, Nr. 36, S. 1273; BGBl. 1994 Teil II, Nr. 2, S. 40ff. ; BGBl. 1994, Teil II, Nr. 57, S. 3703) ein Dokument ist, das an keiner Universität gelehrt wird, das in keiner Dissertation zu Rechtsfragen der Deutschen Einheit auftaucht, das kein Gericht aufgreifen soll, weil es das System der normativen Kraft des Faktischen nicht nur erschüttert, sondern in Frage stellt und die Rechtsfähigkeit der Bundesregierung ad absurdum führt.

Es ist, um dieses Bild zu geben, **das am besten gehütete öffentliche Geheimnis der Bundesrepublik Deutschland.**

Die normative Macht des Faktischen hat ihren Ursprung 1919/20.

Prof. Dr. Julius Hatschek beleuchtet die in seiner zweibändigen Schrift „Deutsches und Preußisches Staatsrecht (Quelle: Verlag von Georg Stilke 1922) sehr ausführlich und geht auch auf die Gefahren ein die die Anwendung der normativen Kraft des Faktischen beinhaltet.

In der Zeit von 1933 bis 1945 war die Anwendung der normativen Kraft des Faktischen Dauerzustand („Führer befiehlt, wir folgen.“).

Nach der Niederlage der Wehrmacht, der Übernahme der obersten Regierungsgewalt durch die Viermächte, bestand für die deutschen Juristen das Rechtsproblem der Einordnung von Alliiertenrecht in das deutsche Rechtssystem.

Prof. Dr. Walter Jellinek begründete die Anwendung der normativen Kraft des Faktischen als reine Verwaltungsanwendung (Quelle: Verwaltungsrecht, dritte Auflage 1948, Lehrmittel-Verlag G.M.B.H. Offenburg).

Die Bundesrepublik Deutschland wendet diese Prinzipien rechtswidrig auch auf Staats-und Völkerrecht an.

Oder um es anders auszudrücken, das Verwaltungsrecht wurde zum Staatsrecht erhoben.

Alles veröffentlichte Alliiertenrecht, das noch Anwendung zu finden hat, wurde unter: Prof. Dr. Schröder „Das geltende Besatzungsrecht“, Nomos Verlag, Baden-Baden 1990, veröffentlicht.

I. Begriffsbestimmungen

Bevor es eventuell völlig unübersichtlich werden könnte, erfolgt eine Darstellung von definierten Begriffen, wie diese im alliierten Völkerrecht Anwendung finden (Anm.: Durch die Politiker und die Medien einschließlich Presse der BRD werden diese Begriff durcheinander geworfen, entstellt, vermischt, um die eigene Bevölkerung und Alle zu verwirren und die tatsächlichen völkerrechtlichen Tatsachen nicht offenkundig werden zu lassen):

Dreimächte sind die drei "großen" Siegermächte Großbritannien, USA, UdSSR, Hauptsiegermacht USA, und nicht nur hinsichtlich des Deutschen Reiches, sondern hinsichtlich aller 47 Alliierten des SHAEF-Gesetzes Nr.3 und hinsichtlich aller Feindstaaten, also weltweit.

Die Rechtesetzung erfolgte durch die Dreimächtekonferenz von Berlin, einschließlich Potsdamer Abkommen, die in Bezug auf den Friedensvertrag bzw. eine friedliche Lösung trotz gegenteiliger Behauptung seitens BRD-Politikern noch nicht beendet ist. (siehe: Protokoll des französischen Außenministers zu den 2plus4-Gesprächen in Paris vom 17. Juli 1990)

Drei Mächte sind die drei Besatzungsmächte in der alten BRD und der BRD des "vereinten" Deutschland heute.

Die Rechtesetzung erfolgte durch die Kontrollrats-, AK- und AHK-Gesetze, die die Zonen-, Sektoren und SHAEF-Gesetze kombinierten.
Diese Gesetze sind ebenso wie die Kontrollratsgesetze noch in Kraft,
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde mit der Selbstüberwachung beauftragt. (BGBl. 1994, Teil II, S. 40 ff.)

drei Mächte

waren jede der drei Westmächte einzeln in ihrer Besatzungszone.

Viermächte

sind die vier **Regierungen** von Frankreich, Großbritannien, der USA und der UdSSR, die die oberste Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands oder über D. mit der "Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands..." vom 05. Juni 1945 übernommen haben und damit auch über die Reichshauptstadt Groß-Berlin als besondere Zone Berlin (Vier Mächte).

Vier Mächte

sind die vier **militärischen** Besatzungsmächte in ihrer jeweiligen Besatzungszone und in bezug auf Berlin (Sektoren) und Deutschland als Ganzes und nur diese Rechte wurden 1990 „beendet“.

Fünfmächte

sind die fünf Staaten China, Frankreich, Großbritannien, USA und UdSSR (jetzt Rußland), die auf der Grundlage des „Dreimächtekonferenz von Berlin“ Absatz II. Artikel 1 mit der Regelung des Friedensvertrages zum Zweiten Weltkrieg für das Deutsche Reich beauftragt sind. Durch das SHAEF-Gesetz Nr. 3 erfolgte die Bestimmung, welche Staaten die Vereinten Nationen (UN) sind. Dies wird oft verwechselt mit der UNO. Die UNO ist eine untergeordnete Struktur der UN, wo Beschlüsse gefaßt werden können, denen der UN-Sicherheitsrat nicht widersprochen hat. Zentrale der Vereinten Nationen ist der UN-Sicherheitsrat und durch das Veto-Recht im UN-Sicherheitsrat fest in der Hand der Fünfmächte.

Sie haben durch den Rat der Außenminister der Fünfmächte mit Sitz in London den Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vorzubereiten und umzusetzen.

Dreimächtekonferenz von Berlin

Veröffentlicht wurde nur die „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ als **Verwaltungserlaßbefehl** (*durch die deutschen Regierenden in Ost und West auch zur Verwirrung der Bevölkerung „Potsdamer Abkommen“ genannt, es wurde mit der deutschen Seite aber kein Abkommen vereinbart, sondern u.a. über das Deutsche Reich*) über die Aufteilung der Verwaltung des Deutschen Reiches und deren konkretere Art und Weise sowie die Verantwortlichkeiten für die Friedensvertraglichen Regelungen. China und Frankreich sind der Dreimächtekonferenz als Vertrag beigetreten.

SHAEF-Gesetzgebung

Vom 13. Februar 1944, im gesamten Deutschen Reich in Kraft seit dem 09. Mai 1945 auf der Grundlage des Kriegsrechtes als Bestandteil des Völkerrechtes und kann durch die BRD im Rahmen der ihr durch den „Überleitungsvertrag“ genehmigten Spielräume **nicht** aufgehoben oder verändert werden

- erlassen vom SHAEF-Gesetzgeber dem Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte, namentlich nunmehr des jeweiligen Präsidenten der USA

Den Gesetzen vorangestellt ist die Proklamation Nr. 1, die die krieg- und völkerrechtliche Grundlage begründet und eben jene Gültigkeit bis zum Friedensvertrag unwiderruflich festschreibt. Die SHAEF-Gesetze gelten für das gesamte als Deutschland definierte Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.

Dezember 1937 und alle von Deutschland im Krieg besetzten Staaten sowie alle Alliierten und Assoziierten.

Charta der Vereinten Nationen regelt die Beziehungen der Staaten untereinander bis zum Friedensvertrag mit den Feindstaaten (weder Deutschland, noch Österreich haben einen Friedensvertrag), d. h. da der Rechtsgrund für die Schaffung und Existenz der UN die Friedensregelung mit den „Feindstaaten“ ist, endet mit den Friedensverträgen auch die Existenzberechtigung der UN und an ihre Stelle tritt wieder eine neue Form des Völkerbundes mit wahrscheinlichem Sitz in Danzig als Freier Stadtstaat.

**Völkerrechts-
problem**

Das Völkerrecht für Deutschland wurde mit der Erklärung der Vier Mächte, abgegeben in New York am 1. Oktober 1990 (Quelle: Bundesgesetzblatt, Jg. 1990, Teil II, Nr. 38, S. 1331-1332), neu justiert.

Dadurch, daß 1990 kein Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich hergestellt wurde, wurden auch die Regelungen aus den Pariser Friedensverträgen mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland (Pariser Friedenskonferenz 29. Juli bis 15. Oktober 1946) hinsichtlich der Festlegungen des Friedensvertrages mit Deutschland seitens der Unterzeichnerstaaten weiter nicht ungültig.

Gleiches trifft für den Staatsvertrag mit der Republik Österreich zu. Damit wurde der Weg für den Versuch der aktiven Herstellung einer Hegemonialordnung seitens der USA geebnet (Deutschland unten und Rußland heraushalten/ George Friedman).

Wie aus dem Schrifttum sowohl von russischer Seite als auch aus dem Buch "Weltordnung" von Henry A. Kissinger zu entnehmen ist, verschärft sich der Widerspruch von "westlichen Werten, als Genesungsweg" und der sich entwickelnden "multipolaren Machtverteilung" mit den "zunehmend widersprüchlichen Realitäten".

Aus dieser Sicht kann und muß man sich der Forderung des russischen Präsidenten Wladimir W. Putin "daß das Völkerrecht wieder hergestellt werden muß" und "...das es möglicherweise ein Fehler war, den Kalten Krieg 1990 nicht mit einem Friedensvertrag abzuschließen" (Valdai 2015) aus der Sichtweise des Deutschen nur anschließen.

Aber die Chance wurde 1990 vertan und der Weg für einen Friedensvertrag ist zu Ende.

Wer einen Friedensvertrag für möglich hält, ist leider in einem geistigen Kreisverkehr ohne Ausfahrt.

Hauptgegner der Wiederherstellung des Völkerrechtes für die Deutschen ist die Multiparteiendiktatur in der Bundesrepublik Deutschland und deren Unterstützer, die alle sehr gut von der Unterjochung und der Unwissendhaltung der Mehrheit leben.

**Staatsbürgerschaft
der BRD**

gibt es nicht, die Einwohner ohne gültige Staatsangehörigkeitsurkunde sind seit 1999 Staatenlose, deshalb steht auch im Personalausweis und Bundes/EU-Reisepaß, Staatsangehörigkeit DEUTSCH und nicht BRD oder Deutscher Staatsangehöriger bzw. Bundesrepublik Deutschland oder Vereintes Deutschland

**Staatsbürgerschaft
der DDR**

durch Verfassungsgesetz vom 17. Juni 1990 außer Kraft gesetzt.

**Reichsbürger/
Reichsdeutsche**

Angehörige des Dritten Reiches, auf der Grundlage der Nationalsozialistischen Mantelgesetzgebung (Reichsbürgergesetz) über das 2^{te} Deutsche Reich („Weimarer Republik“) durch SHAEF-Gesetze und

Kontrollratsgesetze verboten. In der Weimarer Republik wurden alle Deutschen, die im Deutschen Reich in den Grenzen von 1914 geboren wurden auch Reichsdeutsche genannt, der Inhalt dieses Begriffs war jedoch nicht mit dem des Reichsbürgergesetzes identisch.

Reichsangehörigkeit für alle Deutschen nach dem RuStaG von 1913 (in Kraft: 1. Jan. 1914) galt, Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich, Staatsbürgerschaft: Baden oder Bayern oder Preußen usw.

Amtsschrift die deutsche Amtsschrift ist die Gutenbergschrift oder Frakturschrift, diese wurde durch die NS-Gesetzgebung abgeschafft, und durch lateinische Buchstaben ersetzt. Die alte BRD setzte diese Tradition fort, mit dem Ergebnis, daß in der UNO usw. Deutsch keine Amtssprache ist, weil die alte BRD die deutsche Amtsschrift nicht verwendet.

Führer und Reichskanzler Adolf Hitler war Führer der Herrschaftspartei (deshalb Führer) und Reichskanzler und Reichspräsident (ruhend). "Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 01. August 1934" RGBI. Nr. 89, 1934 S. 747

Das Gesetz besteht aus zwei Teilen: a) Zusammenlegung von Reichskanzler und Reichspräsident als ruhend (kann also nicht mehr gewählt werden) b) Name des Staatsoberhauptes zu Lebzeiten Hitlers ist Führer (als Führer der alleinherrschenden Partei, endete mit der Verkündung des Ablebens am 30. April 1945) und Reichskanzler der Regierung nach dem Reichsministergesetz vom 28. März 1930 (RGBI. Nr. 9, S. 96 ff.)

Die Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Viermächte erfolgte im Einklang mit Teil a)

Die Bundesrepublik Deutschland ignoriert dies unter Hinweis auf den 2plus4-Vertrag, der aber deutscherseits nie in Kraft getreten sein kann, da das „vereinte Deutschland“ nach Maßgabe der Artikel 1, 6, 7 und 8 nie hergestellt wurde, sondern die Bundesrepublik sich dies nur anmaßte und die DDR und West-Berlin einfach annektierte.

II. Historische Abfolge

Das Zweite Deutsche Reich entstand am 18. Januar 1871 mit der Krönung des Königs der Deutschen mit der Amtsbezeichnung "Deutscher Kaiser" und wurde am 31. Januar 1933 durch das Dritte Deutsche Reich bis zum 08. Mai 1945 als Völkerrechtssubjekt rechtlich überlagert.

Die Alliierten haben eigentlich das Zweite Deutsche Reich aus dem Einparteienzwang befreit, auf dessen Territorium sich quasi der größte Teil der Bevölkerung der Hitlerregierung zugehörig verstand und der geringste Teil sich dem Zweiten Deutschen Reich zugehörig fühlte und wirklich befreit wurde.

Eine echte Aufarbeitung der Zeit von 1933 bis 1945, mit allen Facetten, fand weder in Ost noch in West wirklich statt. Auch die Wiederherstellung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nach dem Fall der Mauer setzte kein neues Zeichen.

Mit der Verkündung des Ablebens des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler am 30. April 1945 wurde durch den Reichsleiter Martin Borman die Rechtsnachfolge per Funktelegramm eingeleitet.

Danach sollte Großadmiral Dönitz als Reichspräsident und Oberbefehlshaber der Wehrmacht fungieren.

Großadmiral Dönitz sah sich selbst nicht als Reichspräsident, da der Reichspräsident nach der Verfassung vom Volk gewählt werden mußte.

Er sah sich als Staatsoberhaupt (Generalbevollmächtigter) und Oberkommandierender der Wehrmacht und bildete noch am 30. April 1945 eine geschäftsführende Reichsregierung, in dem er die NSDAP deutscherseits auflöste.

Sitz der geschäftsführenden Reichsregierung war vom 01. Mai bis 23. Mai 1945 die Marineschule in Flensburg-Mürwik.

*Am 07. Mai 1945 kapitulierte die Deutsche Wehrmacht auf Befehl von Großadmiral Dönitz nach Westen und am 08. Mai 1945 vor den Vier Mächten und damit auch nach Osten.
Die Regierung Dönitz wurde zunächst von den Militärbefehlshabern anerkannt, bis dann auf Betreiben von Winston Churchill ab dem 17. Mai 1945 eine "Abkühlung" eintrat.
Am 20. Mai 1945 traf in Flensburg ein russisches Kriegsschiff ein, deren Vertreter im Auftrag des J. W. Stalin der geschäftsführenden Reichsregierung einen Sonderfrieden in den Grenzen von 1939 (!) anbot.
Dieses Angebot gab es schon einmal im März 1945 über die Botschaft in Schweden.
Die Meinungen in der geschäftsführenden Reichsregierung waren geteilt.
Schließlich beschloß die Regierung Dönitz, das Angebot Stalins abzulehnen, was Dönitz später als den schwersten Fehler seines Lebens bezeichnete.*

*Unmittelbar nach der Ablehnung des stalinschen Angebotes wurde Großadmiral Dönitz und die geschäftsführende Reichsregierung am 23. Mai 1945 von den Engländern verhaftet.
Damit hörte die tatsächliche Amtstätigkeit des Staatsoberhauptes und der geschäftsführenden Reichsregierung auf.
Der völkerrechtliche Status des Deutschen Reiches selbst wird aber davon nicht berührt.*

*(Quellen: Großadmiral Dönitz, Erklärung von Bad Mondorf Juli 1945;
Graf Schwerin von Krosigk, Die letzten Tage der Reichsregierung;
RA Roeder Dokumentationen und Briefwechsel)*

Nach der Verhaftung der geschäftsführenden Reichsregierung übernahmen die Regierungen der Viermächte die oberste Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands.
(Amtsblatt Kontrollrat, Ergänzungsblatt 1, Abschnitt IV, S. 7 deutsche Übersetzung)

Ein besiegter Staat unterliegt der Besatzungsgewalt des Siegers und wird entweder aufgelöst, zerteilt oder als Staatsgebiet **bis zum Abschluß eines Friedensvertrages** besetzt, wie es in der Dreimächtekonferenz von Berlin 1945 (Amtsblatt Kontrollrat, Ergänzungsblatt 1, Abschnitt VIII, S. 13 deutsche Übersetzung) festgelegt wurde.

Das ist Völkerrecht, speziell dessen Bestandteil, das Kriegsrecht und noch genauer die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 82).

Entsprechend Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung hat der besetzende Staat bzw. in diesem Fall die Alliierten sicherzustellen, daß im besetzten Land nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung, unter Beachtung der Landesgesetze des besetzten Landes, so gut es geht wiederhergestellt wird.

Dies war in Deutschland nicht ohne weiteres möglich. Die Rechtssetzung des Dritten Reiches war zum Teil auf Grund ihrer Nichtbeachtung des Reichsverfassungsgesetzes von 1919 nichtig.

Der Alliierte Kontrollrat und der SHAEF-Gesetzgeber setzten solche Gesetze und auch jene, die der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Menschenwürde widersprachen, außer Kraft.

Die Besatzungsnormen gehen damit bis zum Friedensvertrag grundsätzlich dem Recht des besetzten Staates vor.
Der Besatzungsgesetzgeber, im Falle Deutschlands, der Oberbefehlshaber der Alliierten Expeditionstruppen für Europa hat quasi eine Blankovollmacht über alle Alliierten und übt im besetzten Land eine absolute und ungeteilte Macht aus, der ihrerseits nur durch das anerkannte Völkerrecht Regeln und Grenzen gegeben sind.

Daneben wurden Rechtsnormen durch den Kontrollrat (Viermächte), die AK und AHK (Drei Westmächte) und der Zonen- und Sektorenkommandanturen aufgestellt.
Ein Großteil davon ist noch heute in Kraft. Diese Besatzungsnormen sind zeitlich und rangmäßig aufgebaut.

Damit haben die Menschen in den besetzten Gebieten den Status von Untergebenen, sehr eingeschränkte Bürgerrechte und ebenfalls sehr eingeschränkte Staatsangehörigkeitsrechte.

Dies gilt nach der Haager Landkriegsordnung und der UNO-Charta bis zum Friedensvertrag, den Deutschland nicht mehr bekommt.

Die Regeln für die Verwaltung der Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland, wie sie in der Protokollnotiz des „Überleitungsvertrages“ und dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ sowie dem „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ von den Drei Mächten und den Vier Mächten festgelegt wurden, stellen zwar ein weiter gelockertes, aber nach wie vor, nicht zu leugnendes Besatzungsregime dar.

Es ist also bei genauer Betrachtung festzustellen, daß alles, was in der ehemaligen DDR, der damaligen BRD, der heutigen BRD, bezüglich des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, sich ereignete und ereignet, der SHAEF-, der AK-, der AHK und Kontrollratsgesetzgebung unterliegt und insbesondere die Deutschen im Außenverhältnis den Status von Untertanen der 47 Alliierten haben, und Quasibürgerrechte nur in der Betrachtung des „Innenverhältnisses“ der beiden Rechtsordnungen, also entweder der Bundesrepublik („Überleitungsvertrag“) oder des 2^{ten} Deutschen Reiches („Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“) anzunehmen sind.

Entscheidend dabei ist auch, ob ein Deutscher den Nachweis hat, daß er die Deutsche Staatsangehörigkeit nach RuStaG 1914 besitzt und damit Reichsdeutscher (im Sinne des RuStaG 1914) ist.

Im Gegenteil. Dadurch, daß der Artikel 23 Grundgesetz am 21. Dezember 1992 (BGBl. Teil I S. 2086) in Bezug auf die EU neu gefaßt wurde, ohne das Artikel 144 (2) aufgehoben ist, besteht nunmehr ein Grundgesetzauftrag für die Bundesregierung, die gesamte EU unter das Grundgesetz zu locken. **Dies steht im krassen Widerspruch zum Art. 1 (3) 2plus4- Vertrag!**

Entsprechend dem SHAEF-Gesetz Nr. 52 und den daraus resultierenden SMAD- Befehl Nr. 124 und USMR-Gesetz Nr. 52 ist das **Deutsche Reich, wie es am 31.12.1937 bestanden hat**, mit Wirkung vom 09.05.1945 bis zur Neuregelung durch den SHAEF-Gesetzgeber beschlagnahmt worden. Bis 1949 wurde die Verwaltung direkt durch die jeweilige Besatzungsmacht entsprechend der Kontrollratsnormen und der Militärregierungen, durchgeführt.

1949 wurden auf der Grundlage *des Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung, der SHAEF-Gesetzgebung, der Dreimächtekonferenz von Berlin, der UNO-Charta, des 1. Londoner Protokolls und der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Republik Frankreich“*, (05. Juni 1945) wo es heißt:

„Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnissen bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.

Die Regierungen ... werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen.“,

in Teilen Deutschlands die besatzungsrechtlichen Mittel BRD und DDR zur Selbstverwaltung dieser Teile Deutschlands eingeführt. (Amtsblatt Kontrollrat, Ergänzungsblatt Teil 1, Kapitel 4, S. 7 deutscher Teil).

Gleichzeitig wird aus dieser Erklärung vom 05. Juni 1945 im Jahre 1989 der 2plus4-Vertrag hervorgehen, und einen Friedensvertrag zu einer unerreichbaren Wahrscheinlichkeit degradieren.

Diese Erklärung vom 05. Juni 1945 ist lediglich der schlüssige Nachweis dafür, daß das Deutsche Reich nicht durch Debellation untergegangen ist, mehr nicht.

Die unterschiedlichen Interessenlagen zwischen den Alliierten, die zur Bildung dieser besatzungsrechtlichen Mittel BRD und DDR geführt hatten, machten es notwendig, 10 Jahre nach der „Berliner Dreimächtekonferenz“ eine Konferenz der Viermächte über die Handhabung dieser Interessenlagen durchzuführen.

Diese Konferenz fand fast taggenau zehn Jahre nach der „Berliner Dreimächtekonferenz“ vom 18.-23. Juli 1955 in Genf statt. Einerseits wurden hier die Prinzipien der „friedlichen Koexistenz“ geboren, die letztendlich 1976 in die Schlussakte von Helsinki mündeten, andererseits die weitere Besetzung „Deutschlands“ für mindestens weitere Jahre festgelegt.

Die Sowjetunion erklärte bereits im Vorfeld, im Januar 1955, das Ende der Kriegshandlungen gegen Deutschland.

Damit ist zweifellos klar, das auch die Schlussakte von Helsinki Bestandteil der Alliierten Tätigkeit ist und nicht deren Ende.

Völkerrechtlich stellt die Schlußakte von Helsinki einen Wohlverhaltenskodex aller Beteiligten bis zur Lösung der deutschen Frage dar.

Für die Dreimächte, die Viermächte und den SHAEF-Gesetzgeber ist Deutschland - als das Deutsche Reich in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 definiert. (SHAEF-Gesetz Nr. 52, Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Oberster Befehlshaber Alliierte Streitkräfte Europa)

Die Vier Mächte haben dagegen Rechte und Verantwortlichkeiten für die vier (ihre jeweilige) Besatzungszonen, also „in bezug auf Berlin und Deutschland“ und - die Viermächte wiederum Rechte und Verantwortlichkeiten für das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 und über Groß-Berlin als Reichshauptstadt, also „hinsichtlich oder über“ Deutschland. Der Begriff Deutsches Reich wird mit „Deutschland als Ganzes“ nur sehr ungenau umschrieben.

1955 wurde der „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten wirksam (Deutschlandvertrag) (BGBl.1955 II S.305) und am 05. Mai 1955 die Aufhebung des Besatzungsstatuts und die Auflösung der Alliierten Hohen Kommission sowie der Länder-Kommissariate in der Bundesrepublik Deutschland proklamiert (AHKABl. S.3272).

Einer der Zusatzverträge zum „Deutschlandvertrag“ ist der „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ (Überleitungsvertrag, BGBl.1955 II S.405).

1972 erfolgte die Aufnahme der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Alliiertenbeschlüsse in die UNO. Dazu gab es die Erklärung der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Deutschland vom 09. November 1972: ***„Die Regierungen der Französischen Republik ... (UdSSR, GB, USA) stimmen überein, daß sie die Anträge auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, wenn diese durch die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gestellt werden, unterstützen werden, und stellen in diesem Zusammenhang fest, daß diese Mitgliedschaft die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und die bestehenden diesbezüglichen vierseitigen Regelungen, Beschlüsse und Praktiken in keiner Weise berührt.“*** UN-Dokumente 510/952, 510/953, S10/954, S10/ 955 vom 18.Juni 1973

Wenn also die Vier-Mächte-Rechte nicht berührt wurden, galt und gilt dies erst recht für die Rechte der Viermächte und Fünfmächte sowie Dreimächte.

1989 wurde die innerdeutsche Wirtschaftsgrenze wieder geöffnet und zunächst der Vertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion errichtet. Damit stand auch die Frage eines, gegenüber den Beschlüssen von Bern von 1955 (s. o.), vorzeitigen Friedensvertrages zur Debatte. Da aber dann doch kein Friedensvertrag gewollt wurde, wurden die Gespräche auf die Ebene der Vier Mächte eingestuft und weitergeführt.

Für den Friedensvertrag hätte der Rat der Außenminister der Fünfmächte wirksam werden müssen.

Diese Gespräche 1990 wurden auf Betreiben der alten BRD und mit Genehmigung der USA dann auch „2plus4-Gespräche“ genannt, die folgende Ergebnisse brachten:

Am 08. Juni 1990 wurde in einem Schreiben der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen:

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, wir möchten Ihnen mitteilen, daß die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte Ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben. Die Vorbehalte der Drei Westmächte in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.

Die Haltung der Alliierten, „dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden, bleibt unverändert.“ BGBl. Jahrgang 1990 Teil I, S. 1068

Mit diesem Schreiben wird zum einen das Fortbestehen von Vorbehalten eindeutig dargelegt, zum anderen klar ausgesagt, daß die Hauptstadt des Deutschen Reiches nicht von der Bundesrepublik regiert werden darf und dieser Vorbehalt zum Grundgesetz bestehen bleibt (***unverändert***).

45 Jahre taggenau auf die „Berliner Dreimächtekonferenz“ wurden in Paris auf der Grundlage der „Schlußakte von Helsinki“ und direkt auf der Grundlage der „Berliner Dreimächtekonferenz“ die Eckpunkte für den „4plus2 - Vertrag“ vertragsreif erörtert.

Begonnen hatten die Verhandlungen am 13. Februar 1990 in Ottawa, wurden in Berlin und Paris fortgesetzt und der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland wurde am 12. September in Moskau unterzeichnet.

Parallel wurde zwischen beiden deutschen "Staaten" über die Eckpunkte des Zusammengehens verhandelt.

Die Deutsche Einheit begann am 1. Juli 1990 mit dem Teilschritt der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion spürbar zu werden.

Danach wurde der sogenannte Einigungsvertrag verhandelt und unterzeichnet.

Nach dem Vertrag vom 01. Juli 1990 war die DDR nur noch Juniorpartner in den Verhandlungen zur Übernahme.

Am 02. Oktober 1990 soll die DDR nach Artikel 23 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beigetreten sein.

Der Artikel 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland war aber bereits gar nicht mehr gültig, sondern mit Wirkung vom 29. September 1990 außer Kraft (BGBl. Teil II., 1990, S.1360 vom 16. Oktober 1990)

III. Wesen und Aussagen des „Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ („2plus4-Vertrag“)

Am 12. September 1990 wurde der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“, der sogenannte „2plus4-Vertrag“ in Moskau unterzeichnet.

Wie schon der Name sagt, wurde die abschließende Regelung nach der o.g. ***„Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands... vom 05. Juni 1945*** getroffen.

Es wurde lediglich die eine abschließende Regelung getroffen, die einen Friedensvertrag ausschloß und für unnötig erklärte.

Dies wird juristisch zweifelsfrei durch die „Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Viermächte-Rechte und –Verantwortlichkeiten“ deutlich und erhellt sich endgültig dadurch, daß danach noch die Vereinbarungen zum „Überleitungsvertrag“ (BGBl. II 1990, 08. Oktober 1990, S.1386 ff. und das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ - Berlinübereinkommen (BGBl. II 1994 S.26 ff.) getroffen wurden.

In keinem Dokument ist auch nur ansatzweise erwähnt, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Dreimächte, der Viermächte oder der Militärregierung Deutschland berührt wären, im Gegenteil, das

Berlinübereinkommen führt ja selbst einem Blinden vor Augen, das diese für die Bundesrepublik Deutschland noch voll wirksam sind.

Es wurde im „2plus4-Vertrag“ nur diese eine abschließende Regelung getroffen, die sich in folgendem Rechtsinhalt manifestiert:

- die Beendigung der Tätigkeit der jeweiligen Besatzungsmacht in der jeweiligen Besatzungszone und des Sektors in Berlin unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitsinteressen, und gleichzeitig die Möglichkeit der Bildung eines neuen Staates „vereintes Deutschland“ (im eng. und frz. Text „vereinheitlichtes Deutschland“) einschließlich dessen Definition und Status quo aus den alten besatzungsrechtlichen Mitteln BRD / DDR / Besondere Zone Berlin.

So ist genau definiert, daß das „vereinte Deutschland“ sich eine Verfassung zu geben hat und klar vom Grundgesetz (auch begrifflich) unterschieden und daß das „vereinte Deutschland“ Vertragspartner des Vertrages ist, und **nicht** die DDR und **nicht** die BRD.

Und so heißt es im Artikel 7 (2)

„Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“

Das Wort „demgemäß“ ist ein Synonym für „in dieser Hinsicht“, „unter dieser Voraussetzung“.

Die wesentlichen Eckpunkte wurden auf der Außenministertagung in Paris am 17. Juli 1990 erarbeitet.

Aus den Protokollen vom 17. Juni 1990 in Paris zitiert:

17. Juli 1990

Paris - 3. Zwei-plus-Vier Außenministertreffen

Rechtliche Garantien für Polen

Der Beschluß der Zwei-plus-Vier-Konferenz in Paris

Quelle: SZ 19.7.90

Rechtliche Garantien für Polen

Der Beschluß der Zwei-plus-Vier-Konferenz in Paris

Die beiden deutschen Staaten und die vier Siegermächte des Zweiten Weltkriegs- haben in Paris das Problem der endgültigen Anerkennung der deutsch-polnischen Grenze auf der Grundlage von fünf Prinzipien geregelt. Hochrangige US-Vertreter gaben Einzelheiten dieses Katalogs bekannt, den US-Außenminister Baker. sein französischer Amtskollege Dumas sowie Bundesaußenminister Genscher bei der Pressekonferenz zum Abschluß, der dritten Runde der 2+ 4-Gespräche angekündigt hatten, zu der Polen hinzugezogen wurde. Sie betreffen den Territorialstatus des vereinten Deutschlands, die Verfassungs- und Grenzgarantien:

1. Das vereinte Deutschland umfaßt nur die heutigen Gebiete der Bundesrepublik, der DDR und Berlins.

2 Die beiden deutschen Staaten verpflichten sich, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland entsprechend abzuändern, um jede territoriale Ausdehnung zu verhindern.

3. Das vereinte Deutschland erhebt Gebietsansprüche gegenüber keinem anderen Land.

4. Die beiden deutschen Staaten und Polen verpflichten sich, ihre Grenzen nach der Vereinigung durch einen bilateralen Vertrag festzulegen.

5. Die vier Mächte nehmen die Zusicherungen der beiden deutschen Staaten zur Kenntnis und erklären, daß mit ihrer Anwendung der endgültige Charakter der Grenzen Deutschlands besiegelt ist. Der polnische Außenminister Krzysztof Skubiszewski hatte auf der Konferenz in Paris daran erinnert, daß in zahlreichen seit 1945 unterzeichneten internationalen Dokumenten auf den provisorischen Charakter der deutsch-polnischen Grenze bis zum Abschluß eines Friedensvertrages hingewiesen wurde. Die vier Mächte haben die Formel einer "endgültigen Regelung" vorgezogen, um die Komplikationen eines Friedensvertrages mit den zahlreichen Ländern zu vermeiden, die Deutschland den Krieg erklärt hatten. Warschau bestand auf dieser rechtlichen Garantie der vier Siegermächte, wie ein amerikanischer Unterhändler erläuterte.

Nr. 354A

Anlage 1 Pariser Text zu den Grenzfragen

1. Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden definitiv die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland am Tage des Inkrafttretens der endgültigen Regelung sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen Deutschlands ist ein wesentlicher Beitrag zur Friedensordnung in Europa.
2. Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.
3. Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.
4. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.
5. Die Regierungen der UdSSR, der USA, des Vereinigten Königreiches und Frankreichs nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und stellen fest, daß mit deren Verwirklichung der definitive Charakter der Grenzen Deutschlands bestätigt wird.

Nr. 354B

Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden

Zusammenkunft der Außenminister Frankreichs, Polens, Der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in Paris am 17. Juli 1990
Protokoll¹⁰[10 Hs. ergänzt: "(d. franz. Vorsitzenden)".]

1. Das Prinzip Nr. 1 hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen, auf das sich die sechs Mitgliedstaaten der in Ottawa eingesetzten Gruppe geeinigt haben, wird durch folgenden Satz ergänzt: "Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen wird einen wesentlichen Bestandteil der Friedensordnung in Europa darstellen."
2. Der Wortlaut des 2. Prinzips hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen wird wie folgt geändert: Die Worte "die bestehende Westgrenze Polens" werden durch die Worte "die zwischen ihnen bestehende Grenze" ersetzt.
3. Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, erklärt, daß. Der Vertrag über die deutsch-polnische Grenze innerhalb der kürzest möglichen Frist nach der Vereinigung und der Wiederherstellung der Souveränität Deutschlands unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zwecks Ratifizierung unterbreitet werden wird.¹¹[¹¹ Abführungszeichen in der Textvorlage nicht vorhanden.]
Der Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik, Markus Meckel, hat darauf hingewiesen, daß sein Land dieser Erklärung zustimmt.
4. Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann.

Der Außenminister Polens, Krzysztof Skubiszewski, weist darauf hin, daß nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt.

Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, weist darauf hin, daß er zur Kenntnis genommen hat, daß diese Erklärung für die polnische Regierung keine Grenzgarantie darstellt. Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d.h., daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.

Erklärungen zu Protokoll

BM zu deutsch-polnischem Grenzvertrag:

- "Der deutsch-polnische Grenzvertrag wird innerhalb kürzest möglicher Zeit nach der Vereinigung und der Herstellung der Souveränität des vereinten Deutschland unterzeichnet und dem

gesamtdeutschen Parlament zugeleitet."

- "Innerhalb kürzester Zeit bezieht sich sowohl auf die Unterzeichnung als auch auf die Zuleitung zur Ratifikation."

- BM zu Erklärung der Vier:

"Die Vier Mächte erklären, daß der endgültige Charakter der Grenzen Deutschlands durch keine (äußeren) Umstände oder Ereignisse in Frage gestellt werden kann."

- BM:

- Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, daß die polnische Regierung in der Erklärung der Vier Mächte keine Grenzgarantie sieht.

- Die Bundesregierung schließt sich der Erklärung der Vier Mächte an und stellt dazu fest, daß die in der Erklärung der Vier Mächte erwähnten Ereignisse und Umstände nicht eintreten werden, nämlich daß ein Friedensvertrag oder eine friedensvertragliche Regelung nicht beabsichtigt sind.

Die sechs Außenminister erklärten sich mit der polnischen Forderung einverstanden, daß in der Verfassung des vereinten Deutschlands der Hinweis auf die deutsche Einheit nach der Präambel und die Beitrittsmöglichkeit nach Art. 23 nicht mehr enthalten sein sollte. Damit blieben jegliche weiteren Gebietsansprüche Deutschlands ausgeschlossen. Skubiszewski bezeichnete das Ergebnis des Treffens öffentlich als »völlig befriedigend«.

Damit ist eindeutig klargestellt, ein Friedensvertrag wurde ausgeschlossen.

Weitere sichere Beweise hierfür sind, daß der gesamte „4plus2 - Vertrag“ auf der Grundlage der "Schlußakte von Helsinki" und auf der Grundlage der „Berliner Dreimächtekonferenz“ in der Präambel definiert wird, kein Vertrag „zur Wiedervereinigung mit Westberlin“ geschlossen werden durfte (Drei Mächte 08. Juni 1990) und im „Zusatzprotokoll zum Einigungsvertrag zwischen der BRD und DDR“ klar gesagt wird, **„Beide Seiten sind sich einig, daß die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden.“** (BGBl. 1990 Teil II, S.885)

Dieses Zusatzprotokoll führt den „Einigungsvertrag“ ad absurdum und degradiert ihn zu Durchführungsbestimmungen der Drei Westmächte, denn die eigentlichen Rahmenbedingungen für die Vereinheitlichung/Vereinigung sind im „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (2plus4-Vertrag) geregelt und *degradieren* den „Einigungsvertrag“ ebenso, wie er durch die Vereinbarungen zum „Überleitungsvertrag“ und dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ *degradiert* wird.

Die beiden letztgenannten Verträge ihrerseits, sollten sicherstellen, daß der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ deutscherseits durch das vereinte Deutschland ratifiziert wird und tatsächlich ein vereintes Deutschland entsteht.

Die BRD hat dies aber umgangen und gehofft, die "Deutsche Frage" offen gehalten.

Zur Vertiefung des Verständnisses soll noch einmal der Punkt 4 des Protokolls des französischen Außenministers zu den Gesprächen vom 17. Juli 1990 in Paris betrachtet werden:

4. Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis, noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann."

Nun zeigt sich aber, daß die Probleme nicht äußere Ereignisse oder Umstände sind, sondern im "Inneren" liegen.

Der 2plus4-Vertrag wurde bis heute von keinen Gremien des vereinten Deutschland gemäß Geist und Buchstaben nach Artikel 1 und Artikel 8 des 2plus4-Vertrages ratifiziert.

Damit haben die Politiker der Bundesrepublik Deutschland innere Umstände geschaffen, die Gültigkeit des Vertrages, da er nicht in Kraft getreten sein kann, in Frage zu stellen.

Damit entfällt auch die Erklärung der Vier Mächte am 17. Juli 1990 gegenüber Polen, daß es keine **äußeren** Bedingungen geben wird, den „4plus2 - Vertrag“ zu revidieren und Polen erklärte gegenüber den Viermächten, daß deren Erklärung keine Grenzgarantie darstellt.

Damit stellt sich die Frage nach dem Sinn des „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“.

Es scheint so, als wäre dieser vor allem ausschließlich für die Vier Mächte selbst wichtig gewesen, denn der Hauptinhalt, der Abzug der sowjetischen Truppen aus Mitteleuropa und die Öffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenze, stellen nur die Zwischenregelung sicher, wenn man das Völkerrecht tatsächlich ernst nimmt.

Es ist nach wie vor so, daß keiner der 47 Staaten oder deren Rechtsnachfolger, mit denen sich das Deutsche Reich im Krieg befand, mit dem Deutschen Reich einen Friedensvertrag geschlossen hat, daß die Feindstaatenklauseln in der Charta der Vereinten Nationen weiterhin gültig sind, sich das Deutsche Reich völkerrechtlich nach wie vor völkerrechtlich noch unter Geltung der Haager Landkriegsordnung in Form der SHAEF-Gesetzgebung sowie Kontrollratsgesetzgebung und somit unter der Verwaltung der Militärregierung Deutschland, Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers, und in Verantwortung der Dreimächte und Viermächte befindet.

Dies ist völkerrechtlich so, selbst wenn Frankreich und Großbritannien auf Grund der EU-Verträge dies nicht wahrnehmen können und Rußland aus unverständlichen Gründen nicht wahrnehmen will.

Somit ist auch die Wirksamkeit der SHAEF-Gesetzgebung, der Beschlüsse von Jalta, der Londoner Konferenzen und Zusatzprotokollen sowie der „Dreimächtekonferenz von Berlin vom 02. August 1945“ sowie der weiteren Kontrollratsgesetzgebung durch „2plus4“ für die Bundesrepublik Deutschland nicht außer Kraft gesetzt worden, sondern der 4plus2-Vertrag beschreibt die Souveränität für ein vereintes Deutschland.

Für die Bundesrepublik Deutschland wurden noch Teile des „Überleitungsvertrages“ in Kraft gelassen (08. Oktober 1990) und das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ - Berlinübereinkommen festgeschrieben (25. September 1990, durch Verordnung unmittelbar in Kraft gesetzt und vom Bundestag 1994 ratifiziert).

Durch diese Verträge und Übereinkommen und die Tatsache, daß der „4plus2-Vertrag“ niemals vom „vereinten Deutschland“ ratifiziert wurde, entstand quasi ein neues besatzungsrechtliches Mittel **„Bundesrepublik Deutschland (des vereinigten Wirtschaftsgebietes)“ (Art. 127 GG)** in Verwaltung der Drei Mächte (Westmächte) und das **besatzungsrechtliche Mittel „vereintes Land Berlin“** in Verwaltung der Viermächte, und unabhängig davon, ob Rußland seine Rechte wahrnimmt oder nicht, diese bestehen in der Konstellation Bundesrepublik Deutschland fort.

Die Widersprüche zwischen dem Inhalt vom **„Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“** einerseits und den bedeutungsschweren „Resten“ des **„Überleitungsvertrages“** und des neu hinzugekommenen **„Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“** auf der anderen Seite, wurden durch das unheilvolle System der Macht des Faktischen vor den Augen des Deutschen Volkes unsichtbar gemacht.

Die tatsächliche Herstellung der Republik Vereintes Deutschland ist die zentrale Frage der Souveränität Deutschlands und des Deutschen Volkes, die offene Hauptfrage der Wiedervereinigung.

Diese Unterscheidung wird im Artikel 1 (3) des 2plus4-Vertrages deutlich, wo es heißt, (demgemäß): „Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.“

Damit wird jegliche Rechtsnachfolge für das Deutsche Reich durch das „vereinte Deutschland“ ausgeschlossen.

Damit wird aber auch die Rechtsnachfolge für die BRD und die DDR ausgeschlossen, diese haben zwar mitverhandelt, sind aber kein Vertragspartner.

Da also zumindest die Westsektoren von Berlin damit auch bis heute kein konstitutiver (territorialer) Bestandteil der Bundesrepublik sind, ist die derzeitige Bundesrepublik völkerrechtlich **nicht** identisch mit dem „vereinten Deutschland“ und kann sich auch nicht auf diesen Vertrag berufen, da der Artikel 8, Absatz 1, Satz 3 festlegt:

„Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland“

Dies wiederum heißt, die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Bundesrepublik im Namen des vereinten Deutschland ist eine Urkundenfälschung, denn was nicht existiert, kann auch nichts beurkunden, aber es wurde angeblich am 13. Oktober 1990 die Ratifikationsurkunde des vereinten Deutschland bei der Bundesrepublik hinterlegt.

Die ersten Wahlen nach dem Einigungsvertrag, bei denen auch Bürger Westberlins entsprechend des Schreibens der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 in den neuen Bundestag gewählt werden konnten, waren bekanntermaßen erst im Dezember 1990, so daß auch personell am 13. Oktober noch keine Legislative bestanden haben kann, die einen derartigen Ratifizierungsbeschluß herbeigeführt haben konnte.

Auch die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind erst am 14. Oktober 1990 entstanden und haben personell ebenso keine rechtmäßige Teilnahme an Bundestag und Bundesrat praktizieren können.

Auch der Bundespräsident, der die Ratifizierung zur Hinterlegung auszufertigen hat, war nicht neu inaugurieren, sondern der der Bonner Republik, was den augenscheinlichsten Nachweis des illegalen Handelns darstellt.

Damit ist zweifelsfrei ersichtlich, die Ratifikationsurkunde des vereinten Deutschlands ist eine Urkundenfälschung.

Dies hat folgende völkerrechtlichen Folgen:

Der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ ist, entgegen der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 15. März 1991, nicht in Kraft getreten. (BGBl. 1991 Nr. 9, Teil II, S. 587)

Die Suspendierungserklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und – Verantwortlichkeiten ist noch wirksam, also nicht beendet, kann somit jederzeit widerrufen werden.

Die BRD und die DDR erfüllten den „4plus2-Vertrag“ wie bewiesen nicht, es wurde kein „vereintes Deutschland“ mit eigener Verfassung hergestellt, sondern der Beitritt vollzog sich auf der Grundlage eines „beschädigten“ Einigungsvertrages mittels eines nicht mehr existierenden Artikels 23 GG.

Obwohl dieser Artikel 23 GG durch das Einigungsvertragsgesetz mit Wirkung vom 29. September 1990 aufgehoben wurde, soll die DDR am 02. Oktober 1990 beigetreten sein?

Jedes Recht ist auch Fristenrecht und eine Rechtsnorm, die nicht mehr existiert, kann danach nicht mehr Recht schaffend angewandt werden.

Am 25. September 1990 wurde das „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin**“ zwischen den Drei Westmächten und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (03. Januar 1994 ratifiziert, BGBl. II S.26), wo es schon in der Präambel heißt:

„in der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, **welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren**“
und hat dann weiterführend zum Rechtsinhalt, das Berlin in jeder Hinsicht weiter als Hauptstadt des Deutschen Reiches bis zum Friedensvertrag unter dem Gesetz der Siegermächte steht.

Artikel 2 lautet:

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Es gilt der Völker- und Kriegsrechtsgrundsatz: Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Reich.

In der aktuellen Mitgliederstaatenliste der UNO (Quelle: Internetseite UN.com) gibt es seit dem 03. Oktober 1990 keine BRD mehr, sondern nur noch Deutschland, wobei die BRD nie der UNO gegenüber eine Erklärung abgegeben hat, daß sie jetzt als Deutschland firmiert.

Und da der Hauptrechtsgrund für die Existenz der Vereinten Nationen die Nachkriegsverwaltung der **Fünfmächte** (USA, UdSSR/Rußland, VR China, GB, Frankr.) ist, kann mit Deutschland nur das „vereinte Deutschland“ gemeint sein, dies ist aber **nicht** völkerrechtlich legal vorhanden, sondern die Bundesrepublik Deutschland existiert nach wie vor und hat somit die DDR und ganz Berlin rechtswidrig annektiert.

Das Spiel des Alleinvertretungsanspruchs für das Deutsche Reich, wie es schon von der alten BRD praktiziert wurde, ist jedoch verloren worden, „Deutschland“ kann keinen ständigen Sitz im Sicherheitsrat bekommen (2005, US-Außenministerin C. Rice: „Es gibt keinen vernünftigen Grund, daß Deutschland einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat bekommt.“)

Da der „4plus2-Vertrag“ vom Deutschen Bundestag, der mit dem 03. Oktober 1990 "untergegangen" ist, und nicht vom Parlament des „vereinten Deutschland“ ratifiziert wurde, ist die Bekanntmachung vom 15. März 1991 des Bundesministers des Auswärtigen, in der das in Krafttreten des Vertrages bekannt gegeben wird, völkerrechtlich formal unwirksam.

An dieser Bekanntmachung wird besonders deutlich, wie wirr es selbst für das Verständnis der „BRD“ ist.

Laut dieser Bekanntmachung tritt der Vertrag für **Deutschland** in Kraft, die Ratifikationsurkunde hat das **vereinte Deutschland** hinterlegt, und die Verkündung erfolgt durch die **Bundesrepublik Deutschland**.

Im Klartext heißt das: Der Vertrag ist für einen Teil des Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 in Kraft getreten, entsprechend der Erklärung der Viermächte vom 05. Juni 1945.

Aber welches „vereinte Deutschland“ hat auf der Grundlage welcher Verfassung den Vertrag hinterlegt?

Die Bundesrepublik erklärt, wir sind das „vereinte Deutschland“?

Dies ist aber auf Grund folgender von der Bundesrepublik höchst selbst ratifizierten Verträgen überhaupt nicht möglich.

Zur Territorialeinheit Bundesrepublik Deutschland ist **West-Berlin nicht** zugehörig. BGBl. 1990 Teil I S. 1068

Zur Territorialeinheit „vereintes Deutschland“ wäre Berlin zugehörig.

Ergo kann die Bundesrepublik nicht mit dem „vereinten Deutschland“ identisch sein, auch wenn dies noch so sehr behauptet wird.

Dies ist völkerrechtlich ein Tatbestand und für jeden geschäftsfähigen Bürger zweifelsfrei zu erkennen.

Wenn die Bundesrepublik also nicht das „vereinte Deutschland“ ist, was ist sie dann?

Die Antwort darauf findet sich in der „*Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)*“ (BGBl. II S1386 ff.) und im Artikel 139 GG.

Die Protokollnotiz über die Aufgaben der Bundesregierung nach Eingliederung der DDR und Berlins und die geänderte Fassung des „Überleitungsvertrages“ regelt die Grundzüge der Selbstverwaltung des besatzungsrechtlichen Mittels „Bundesrepublik Deutschland des vereinigten Wirtschaftsgebietes“ und legt fest, daß die Bundesrepublik sich nach dem Grundgesetz zu verwalten hat und die sich daraus ergebenden inneren und äußeren Bedingungen.

Die Behauptung, die Bundesrepublik wäre auf der Grundlage des „4plus2-Vertrages“ ein souveräner Staat, ist die größte Lüge der deutschen Nachkriegsgeschichte, es ist also festzustellen, daß die Bundesregierung damit permanenten Völkerrechtsbruch begeht und sich selbst und alle betrügt.

Es wäre eigentlich an der Gerichtsbarkeit, diesem Treiben selbst ein Ende zu bereiten (BVerfGG §31, §49).

Mit einem Wort, die alte BRD selbst gibt es seit dem 29. September 1990 definitiv nicht mehr, das besatzungsrechtliche Mittel zur Selbstverwaltung mit dem Territorium der DDR, der BRD einschließlich Berlins, für eine weitere Übergangszeit bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich, Namens „vereintes Deutschland“ wurde nicht entsprechend des „4plus2-Vertrages“ herbeigeführt, (wie es spätestens mit der Bekanntgabe des Inkrafttretens des Vertrages hätte passieren müssen), also leben die Menschen auf diesen Territorien in der „**Bundesrepublik des vereinten Wirtschaftsgebietes**“ (offiziell BRD), was sehr gut ausdrückt, daß der „4plus2-Vertrag“ seitens der BRD und der DDR nicht korrekt umgesetzt und vom „vereinten Deutschland“ zu keinem Zeitpunkt ratifiziert wurde.

Gleichzeitig löst dies auch die scheinbaren Widersprüche zu den Neuregelungen des Überleitungsvertrages und des Berlinübereinkommens und aller anderen noch bestehenden alliierten Rechte logisch auf.

Alle danach im Namen der BRD **bis zur Konstituierung** des ersten neu gewählten Bundestages der „Bundesrepublik Deutschland des vereinten Deutschland“ errichteten Gesetze, Verträge und **Wahlen** sind somit ohne korrekte gesetzliche Grundlage erfolgt.

Selbst das Gesetz zu den ersten „gesamtdeutschen“ Wahlen fällt darunter, tatsächlich waren diese ja auch nicht „Gesamtdeutsch“, sondern Wahlen auf dem Territorium des „vereinten Wirtschaftsgebietes“.

Ist unklar, auf welcher Rechtsgrundlage in der Zeit zwischen dem 29. September 1990 und der Konstituierung des neuen vereinten Bundestages nach den Wahlen im Dezember 1990 regiert wurde?

Antwort: Auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 23. September 1990 mit dem honigsüßen Titel Einigungsvertragsgesetz.

Da es weder eine Verfassungsgrundlage für diese Zeit gab, noch diese Übergangszeit nachträglich (wie unter Adenauer 1949 geschehen) vom neuen vereinten Bundestag in einem gesonderten Gesetz für rechtens erklärt wurde, einschließlich der gesetzlichen Regelung durch diesen, über die grundlegenden Rechtsgrundlagen und Rechtsverhältnisse, steht die **Bundesrepublik Deutschland** im Zwange, ihre

eigene Existenzgrundlage als Völkerrechts-subjekt (zutreffender wäre in diesem Falle: Projekt) nicht nachweisen zu können.

Sie stützt sich staatsrechtlich auf Behauptungen, denn auf die Tatsache, daß die Drei Mächte (Westmächte) entsprechend der weiter vorhandenen Vorbehaltsrechte mit dem „Überleitungsvertrag“ die Verwaltungsgrundlagen des besatzungsrechtlichen Mittels BRD festgelegt haben.

Die Bundesregierung hält die öffentliche Ordnung und Sicherheit als besatzungsrechtliches Mittel im Rahmen der Haager Landkriegsordnung nur auf der Grundlage der „Protokollnotiz zum Überleitungsvertrages“ aufrecht und sonst nichts.

Daraus folgt aber auch:

1. Die „Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und – Verantwortlichkeiten“ vom 02. Oktober 1990 ist damit auch noch bis auf unbestimmte Zeit wirksam.
2. Die Rechte des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 sind durch das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ nach wie vor in vollem Umfang wirksam.
3. Das Reichsrecht aus den Rechtsquellen des Kaiserreiches und der Weimarer Republik sowie der NSDAP-Herrschaft ist in der von den Viermächten bereinigten Fassung vom 22. Mai 1949, auch von der Bundesrepublik Deutschland des vereinten Wirtschaftsgebietes gegenüber den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches als über dem Grundgesetz stehendes Recht anzuwenden, wobei das Deutsche Reich der BRD gleichzeitig exterritorial genauso gegenübersteht wie die Republik Vereintes Deutschland
4. Die Rechtsordnung und die Rechtsquellen des Deutschen Reich sind durch die Rechtsauffassung in der Bundesrepublik Deutschland nicht berührt, denn der völkerrechtlich, durch den 2plus4-Vertrag proklamierte Staat Republik Vereintes Deutschland sich diese Rechtsquellen wieder zu eigen machen.
5. Obwohl die Republik Vereintes Deutschland zur Zeit keine Exekutive ausübt, kann sie entsprechende Anträge zu relevanten Gebieten beim UN-Sicherheitsrat stellen.
6. Durch den offensichtlichen Betrug der damalige Regierenden und der Parteien, ist aus der öffentlichen Herrschaft 1990 eine Privatregierung der Parteien entstanden. Damit entfällt auch die Haftungsfreistellung nach dem Parteiengesetz und die Parteimitglieder aller im Bundestag vertretenen Parteien haften gemeinsam und Jeder Einzelne auch persönlich mit seinem ganzen Vermögen für alle nach dem 03. Oktober 1990 im Namen der Bundesrepublik Deutschland Finanzdienstleistungs-GmbH Frankfurt/a. M. aufgenommenen Kredite in Bund und Ländern sowie allen Vermögensschäden aus den Veräußerungen entgegen dem SHAEF-Gesetz 52 (Treuhandanstalten).
Dies resultiert aus dem Strafgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

IV. Der Einigungsvertrag im Lichte des Fristenrechtes und der Berlinregelungen

Der „Einigungsvertrag“ (BGBl. II 1990 Nr. 35 S. 885 ff.) wurde entsprechend der Regelungen des Pariser Außenministertreffens vom 17. Juli 1990 als völkerrechtlicher Vertrag unter der Hoheit, der die oberste Regierungsgewalt hinsichtlich des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember von 1937 besitzenden, Viermächte geschlossen.

An diesem „Einigungsvertrag“ , wie auch bei allen anderen damit zusammen hängenden Verträgen ist die Frage interessant, wer hat sich wann worüber geeinigt, auf welcher Rechtsgrundlage, und welche „Hintertüren“ gibt es.

Da Völkerrecht, wie jedes Recht auch Fristenrecht ist, wird hierauf besonderes Augenmerk gelegt werden.

Bei den folgenden Abhandlungen befasse ich mich vor allem mit den Artikeln 1 bis 6 des „Einigungsvertragsgesetzes“ sowie den zusätzlich im „Protokoll zum Einigungsvertrag“ und in der „Vereinbarung zum Einigungsvertrag“ niedergeschriebenen Details.
Der Spiritus Rektor des Einigungsvertrages war Wolfgang Schäuble.

Der „Einigungsvertrag“ selbst wurde einschließlich „Protokolls zum Einigungsvertrag“ am 31. August 1990 unterzeichnet.

Die „Vereinbarung zum Einigungsvertrag“ dazu erfolgte am 18. September 1990.

Das Gesetz dazu wurde am 28. September 1990 durch den Bundestag verabschiedet und enthielt die sogenannte „Berlin-Klausel“.

Diese „Berlin-Klausel“ ist deshalb unbedingt zu beachten, da auf Grund des fortbestehenden Alliiertenrechts (siehe Kapitel zum „Übereinkommen bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“) Gesetze der Bundesrepublik Deutschland nur dann in Berlin angewendet werden dürfen, wenn durch das Abgeordnetenhaus von Berlin in einem gesonderten Gesetz (Mantelgesetz), das jeweilige Gesetz der Bundesrepublik für Berlin für gültig erklärt wird und nicht umgekehrt. (BK/O 51/56; BK/O 51/63; BK/L 67/10)

Die von den Drei Westmächten festgelegte „Berlin-Klausel“ lautet wörtlich: „Das Abgeordnetenhaus von Berlin darf ein Bundesgesetz mit Hilfe eines Mantelgesetzes, das die Bestimmungen des betreffenden Bundesgesetzes in Berlin für gültig erklärt, übernehmen.“

Das Land Berlin hat aber die Übernahme dieses Einigungsvertragsgesetzes bis heute ebenso wenig festgestellt, wie z.B. das Gesetz zu dem „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge...“ vom 22. November 1990, welches ebenfalls eine „Berlinklausel“ enthält.

Im nachstehenden Kapitel V. wird nachgewiesen, alles Alliiertenrecht, welches am 25. September 1990, in und in bezug auf Berlin gültig war, ist auch danach weiter voll anzuwenden.

Der „Besondere Status von Berlin“, welcher noch gesondert behandelt wird, bedingt zwingend, die „Berlinklausel“ anzuwenden, damit ein Bundesgesetz in Berlin gültig wird. Dies ist noch heute so. Damit steht völker- und staatsrechtlich zweifelsfrei fest, das Einigungsvertragsgesetz und dadurch der „Einigungsvertrag“ gilt in Berlin nicht.

Dies führt unweigerlich dazu, daß sämtliche Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die danach verkündet wurden, in Berlin ebenfalls nicht gelten.

Von Juristen wird argumentiert, daß mit der Vereinigung von Berlin eine neue Situation eingetreten sei, die die „Berlinklausel“ obsolet werden läßt.

Hier wird aber nicht beachtet, daß der Besondere Status von Berlin kein Ergebnis des „Mauerbaus“ ist und mit dem Fall der Berliner Mauer wieder zu Ende ist, sondern dieser Status von Berlin besteht seit 1945 und bis heute fort.

Und genau dies sagt das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin genau aus.

Da aber mit dem 03. Oktober 1990 die Vier-Mächte-Rechte ausgesetzt wurden und die Sektorenkommandanten ihre Tätigkeit beendeten, haben die Bundesregierung und der Senat von Westberlin einfach die Glaubhaftmachung durch Anwendung zum Einsatz gebracht.

Die staats- und völkerrechtswidrige Einführung des Einigungsvertrages für Berlin ohne Umsetzung der Berlinklausel beim Einigungsvertragsgesetz, ist ein Paradebeispiel für die rücksichtslose Umsetzung der normativen Kraft des Faktischen.

Nun stellt sich die Frage, wieso wird dann von Seiten der Bundesregierung gesagt, Berlin sei die Hauptstadt und die Regierung sitzt doch in Berlin oder etwa nicht?

Das ist nicht ganz korrekt.

In den Dokumenten des Einigungsvertrages steht, daß Berlin die Hauptstadt von Deutschland ist, ohne allerdings zu erwähnen, daß Deutschland, wenn es um den staats- und völkerrechtlichen Status geht, entweder „das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat“ darstellt oder das vereinte Deutschland, wie es 1990 definiert wurde.

Insofern ist Berlin, Hauptstadt Deutschlands.

Die Bundes-Regierung sitzt sowohl in Bonn, als auch in Berlin, selbst der Bundespräsident hat noch einen Amtssitz in Bonn, dort hat er den Papst zum Weltjugendtreffen 2005 empfangen und in Bonn wird auch das Bundesgesetzblatt unterzeichnet.

Jedes andere Ministerium hat einen Sitz in Bonn und Berlin, gleichwertig.

Ausgenommen ist das Verteidigungsministerium, dies hat nur ein Ministerbüro in Berlin, der Führungsstab sitzt entsprechend der alliierten Regeln 50 km außerhalb vom Zentrum Berlins (in der DDR war dies Strausberg, heute Lageführungszentrum Teltow *bei* Potsdam).

Lediglich der Bundeskanzler hat nur noch in Berlin seinen Sitz, was aus der Protokollnotiz zum Überleitungsvertrag resultiert. Berlin ist so viel Hauptstadt der Bundesrepublik, wie es Hauptstadt der DDR war.

Damit kommt man zu einem anderen Dokument in Bezug auf den „Einigungsvertrag“.

Grundlage des Beitritts der ist der Beschluß der Volkskammer über den Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß dessen Artikel 23 mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 (BGBl. 1990 I S. 2058). Es heißt wörtlich:“... gemäß Artikel 23 mit Wirkung *vom* 3. Oktober“, und nicht mit Wirkung *zum* 3.Oktober.

Im Einigungsvertrag wird der Artikel 23 aber für ungültig erklärt und dies wurde am 29. September 1990 mit der Verkündung des in Krafttretens des Einigungsvertrages für die Bundesrepublik Deutschlands wirksam, der Artikel 23 war in der alten Fassung gestrichen.

Es gab also am 3. Oktober gar keinen Artikel 23 mehr, entsprechend dem jemand hätte beitreten können.

Die DDR ist angeblich zu einer Rechtsvorschrift beigetreten, die es nicht mehr gab, oder anders herum, man kann nicht zu etwas beitreten, daß es gar nicht gibt.

Ein anderes Problem wird deutlich, wenn man genauer hinsieht, auf welche Art und Weise hier das Grundgesetz geändert wurde.

Nach dem, im Grundgesetz in sich eingeschriebenen und durch die Vorbehaltsrechte der Drei Westmächte bestimmten Recht, kann nach Artikel 79 (1) Satz 1 das Grundgesetz nur durch ein Gesetz geändert werden, daß das Grundgesetz ausdrücklich ändert.

Dies wurde aber nicht eingehalten, daraus folgt, daß das Grundgesetz dann nur auf der Grundlage der zweiten noch bestehenden Möglichkeit geändert wurde, auf der Grundlage der Vorbehaltsrechte der Drei Mächte.

Nicht die Bundesrepublik hat das Grundgesetz geändert, sondern die Drei Mächte durch James Baker am 17. Juli 1990 in Paris. Die Bundesrepublik hat diese Änderungen nur auf diesem Wege in den Einigungsvertrag eintragen können, ohne den Rechtsgrund der Änderung zu benennen und ohne ein ausdrückliches Gesetz zu benötigen.

Dies wird vollkommen deutlich durch das Protokoll zum Einigungsvertrag, zu dem es wiederum eine Protokollerklärung gibt, die wörtlich lautet: „, Beide Seiten sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrages unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“

Und dies war nach dem Außenministertreffen vom 17. Juli 1990 in Paris.

Damit die DDR-Verantwortlichen nichts ausplaudern, bekamen alle entsprechend der „Vereinbarung zum Einigungsvertrag“ eine „Gratifikation“, „vertragsgemäß“ natürlich.

Es ist zusammenfassend festzustellen, daß es eine Einigung mittels des „Einigungsvertrag“ nie gegeben hat, dies wurde den Deutschen und der ganzen Welt durch die Herren Kohl, Gentscher, Schäuble und von vielen anderen, einschließlich der Medien nur vorgetäuscht.

Es wurde lediglich, das bis zur Oder/Neiße erweiterte, vereinigte Wirtschaftsgebiet wieder hergestellt.

Der Einigungsvertrag stellt nur eine Vereinbarung zur Regelung von Fragen bei der Wiederöffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenze dar und gibt damit den Willen der Besatzungsmächte zur Art und Weise der Selbstverwaltung der Deutschen nach der Haager Landkriegsordnung bis zum bekannt.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des „Einigungsvertrages“ erfolgte erst am 16. Oktober 1990 rückwirkend zum 29. September 1990.

Im Artikel 3 des II. Kapitel des Einigungsvertrages wird behauptet, daß in einem Teil von Berlin das Grundgesetz bereits gelten würde.

Dies ist schlichtweg falsch und nach den Kontrollratsgesetzen nicht möglich.

Dem steht auch das Bundesgesetzblatt Nr.1 vom 23. Mai 1949 entgegen, wo Berlin als Bestandteil nicht aufgeführt ist.

In der Folgezeit wurden alle Versuche der BRD durch die Stadtkommandanten von Berlin / West abgewehrt, daß sich West-Berlin dem Grundgesetz unterstellt und durch die Alliierte Hohe Kommission der drei Westmächte verhindert, daß die Bundesregierung ihrerseits Berlin in das Grundgesetz einbezieht.

Berlin war und ist nur Bestandteil der Wirtschafts- und Währungsunion, aber kein konstitutiver Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland.

Die heutige Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund der massiven, Mängel, Fehler und Rechtswidrigkeiten nicht mit dem vereinten Deutschland des 2Plus4- Vertrages identisch.

Damit ist die Deutsche Demokratische Republik zu keinem Zeitpunkt der Bundesrepublik beigetreten, sondern die Regierung der DDR unter Lothar de Maiziere hat dafür gesorgt, daß die ehemalige DDR am 02. Oktober 1990 ohne Regierung und Verwaltung war und die BRD die DDR ohne Widerstand und Wissen der Bevölkerung okkupieren konnte.

Ähnliches geschah in Berlin.

Fügt man in der Bewertung noch Geist und Buchstaben des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 hinzu, so kommt der unabhängige Betrachter zu dem Schluß, daß die bewußt gefälschte Verkündung des in Kraft treten dieses Vertrages, und der damit verbundenen Irreführung des deutschen Volkes und der ganzen Welt, durch die dafür Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Berlins eine Straftat sowohl nach dem Artikel II. b) und c) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 als auch nach unzähligen Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches sowie des Völkerstrafgesetzbuches darstellt.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ist nach wie vor lt. Artikel 3 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 in Kraft.

(BGBl. 1990, Teil II, Nr. 36, S. 1273; BGBl. 1994 Teil II, Nr. 2, S. 40ff. ; BGBl. 1994, Teil II, Nr. 57, S. 3703)

Fazit: Sowohl die Regelungen des *Einigungsvertrages*, als auch Geist und Buchstaben des *Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990* bedingen, daß kein rechtmäßiger Beitritt der DDR zur BRD stattgefunden hat, damit auch das vereinte Deutschland aus dieser Rechtslage zu keinem Zeitpunkt in der vorgegebenen Art und Weise hergestellt wurde und damit als richtiger Vertragspartner den Vertrag auch zu keinem Zeitpunkt ratifizieren konnte und hat. Von der Unterzeichnung, als auch am 11. Oktober 1990 und bis zu heutigen Tage existiert das vereinte Deutschland damit nur als Vertragsgedanke, ist aber staats- und völkerrechtlich nicht in der Realität hergestellt worden.

Die Verkündung des in Krafttretens des *Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990* für die BRD mit Wirkung vom 13. Oktober 1990 durch einen Beschluß des Bundestages in Bonn vom 11. Oktober 1990 (BGBl. 1990 Teil II, Nr. 38, S.1317 ff) ist die bedeutendste Urkundenfälschung nebst Völkerrechtsbetrug der deutschen Nachkriegsgeschichte.

Auch hier wird die Tatsache deutlich, es besteht lediglich eine Wirtschaft-, Währungs-, und Sozialunion, aber konstitutiv kein vereintes Deutschland.

Der *Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990* legt

a) in Artikel 1 (1) Satz 1 fest: "Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen."

Frage: Wann und wodurch ist diese Gebietseinheit hergestellt worden und wo wurde diese im Gesetzblatt des nunmehr angeblich vereinten Deutschland verkündet?
Wo wurde für alle verkündet, daß das vereinte Deutschland den Namen der Bundesrepublik Deutschland trägt und die Weiterführung deren Rechtsordnung unter Einarbeitung des Einigungsvertrages bedeutet?

Aus dem BGBl. Teil I 1990, Nr. 52, ergibt sich auf S. 2154 lediglich ein Verweis auf das BGBl. Teil II, Nr. 35 und 36 mit dem Einigungsvertragsgesetz, dem Gesetz über weitere Truppenstationierung der Viermächte, Verordnungen zu Notenwechsel zu Natotruppen und der Sowjetarmee sowie zum Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, welches in Artikel 3 festlegt: Alles Alliiertenrecht bleibt in Kraft, trotz Einigungsvertrag, trotz 2plus 4-Vertrag.

b) in Artikel 1 (4) Satz 1 fest: "...daß die Verfassung des vereinten Deutschland..."

Frage: Wann und wodurch wurde eine Verfassung für das vereinte Deutschland in Kraft gesetzt, bzw. im Gesetzblatt verkündet, daß das Grundgesetz für die BRD die Verfassung für das vereinte Deutschland ist bzw. zu sein habe?

Einen Bezug zwischen Grundgesetz und dem vereintem Deutschland ist in keinem Gesetzblatt zu finden.

c) in Artikel 7 (1) Satz 1 fest: ... (die Vier Mächte) beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes"

Frage: Sind damit die Alliiertengesetze vollständig außer Kraft gesetzt?

Antwort: Nein. Dies geht aus Artikel 3 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin hervor?

d) in Artikel 7 (2) Satz 2 fest: "Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten."

Frage: Was bedeutet dieses "demgemäß"?

Sind damit lediglich die Rechte und Verantwortlichkeiten der militärischen Kommandanten aufgehoben?

Was bedeutet in diesem Zusammenhang der Artikel 3 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin?

Das vereinte Deutschland hätte, wenn es tatsächlich hergestellt worden wäre, nur die Rechte wie ein souveräner Staat, und auch als ein souveräner Staat.

e) in Artikel 9 fest: "Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland... (die Vier Staaten)... am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft."

Im Bundesgesetzblatt 1991 Teil II, Nr. 9, S. 587 wurde für den 15 März 1991 die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde durch die Sowjetunion bekanntgegeben und damit das Inkrafttreten des verkündet. Die Verkündigung gibt für das vereinte Deutschland die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für den 13. Oktober 1990 an.

Die hiermit verbundene endgültige Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und ihrer entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse teilten die Regierungen der Vier Mächte durch entsprechende Verbalnoten vom 5. April 1991 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in einer Bekanntmachung an alle Staaten mit; vgl. UN Doc. S/22449.

Das vereinte Deutschland war am 13. Oktober 1990 weder legislativ, noch konstitutionell, noch territorial hergestellt.

Die Wahlen zur Volksvertretung des Parlamentes der vereinheitlichten deutschen Gebiete nach dem 2plus4-Vertrag erfolgten erst im Dezember 1990, es gab keine Bekanntmachung über die Neufassung des Grundgesetzes als Verfassung für das vereinte Deutschland, auch der Bundespräsident als Ausfertiger der Urkunde und Gesetze war nicht neu inauguriiert, sondern noch der, von der Bundesversammlung am 23. Mai 1989 gewählte der Bonner Republik, insgesamt es gab nach dem 3. Oktober 1990 nur eine Übergangsregierung und ein Übergangsparlament ohne demokratische Legitimation usw., deren eigentliche Aufgabe darin bestanden hat, das vereinte Deutschland vertragsgemäß in jeder Hinsicht zu errichten.

Stattdessen errichtete man einen privaten Parteienstaat und täuschte die ganze Welt und alle Deutschen.

Den Vier Mächten oblag mit der vorläufigen Suspendierung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten ab dem 02. Oktober 1990 keine Aufsichts- und Kontrollpflicht mehr.

Dies wurde durch die Bundesregierung und die Parteien in der BRD ausgenutzt, und ein Desaster durch Vortäuschung falscher Tatsachen hervorgerufen.

Völkerrechtlich gesehen, sind damit auch alle, nach dem 02. Oktober 1990 abgeschlossenen Verträge, abgegebene Erklärungen, ja selbst die Mitwirkung im UN-Sicherheitsrat unwirksam, die als vereintes Deutschland vorgestellt wurden.

Nun könnten die Vier Mächte dies alles sicher auch selbst feststellen und die Besatzungszonen wieder errichten. Aber wäre das der Königsweg?

Wurde nicht im Protokoll vom 17. Juli 1990 von Paris festgestellt: "Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann."

Wenn man also genau wissen will, welcher genaue Status denn nun hergestellt wurde, muß man sich tiefgründiger mit folgenden Dokumenten beschäftigen, die eng zusammenwirken und letztendlich auf die Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 verweisen:

- Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 (BGBl. 1990 I, S. 1068)
- Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990
- Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin
- Vereinbarung zum „Deutschlandvertrag“ und „Überleitungsvertrag“ vom 27./28. September 1990
- „Suspendierungserklärung der Vier Mächte“

V. Der Fortbestand des Besatzungsrechtes durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin

Die Fortsetzung des Besatzungsregimes für die Bundesrepublik Deutschland (und **nicht!** für die Republik Vereintes Deutschland) resultiert aus zwei grundlegenden Dokumenten, die gemeinsam bewirken, daß alles Alliiertenrecht, welches am 25. September 1990 noch gültig war, weiterhin in Kraft bleibt.

Dies ist das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin und die Vereinbarungen zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag.

Das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25 September 1990 trat mit Wirkung vom 03. Oktober 1990 per Verordnung vorläufig in Kraft (BGBl. 1990 II S. 1273). Die Ratifizierung erfolgte durch die Bundesrepublik Deutschland am 03. Januar 1994 und trat am 13. September 1994 für die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Kraft (BGBl. 1994 II S. 3703).

Schon in der Präambel heißt es:

„in der Erwägung, dass es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren“ und hat dann weiterführend zum Rechtsinhalt, das Berlin in jeder Hinsicht weiter als Hauptstadt des Deutschen Reiches bis zum Friedensvertrag unter dem Gesetz der Siegermächte steht. Artikel 2 lautet: „Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Eng verbunden damit sind die nachfolgenden Regelungen:

Vereinbarung zum „Deutschlandvertrag“ und „Überleitungsvertrag“ vom 28. September 1990

Der volle Wortlaut heißt „Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag)“ (BGBl. 1990 Teil II, S1386 ff.)

Punkt 1 der Vereinbarung besagt, daß der „Deutschlandvertrag“ mit der Suspendierung der Viermächte ebenfalls suspendiert wird und mit den Inkrafttreten des „Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ außer Kraft tritt.

Wie es um diesen Vertrag steht, ist oben beschrieben worden.

Wenn also der 2plus4-Vertrag nie tatsächlich in Kraft getreten ist (sondern wider Geist und Buchstaben der Vertragsimmanenz nur verkündet wurde), wirkt der Deutschlandvertrag weiter, das heißt, der Deutschlandvertrag ist zurzeit nur suspendiert.

Gleiches gilt für den „Überleitungsvertrag“ als Ganzes.

Vom Überleitungsvertrag sind aber noch zahlreiche Punkte in Kraft (also nicht suspendiert) und die Bundesrepublik hat anerkannt, daß das Alliiertenrecht weiter gilt.

Das ist die zentrale Aufgabe, die die Bundesregierung besitzt, Wächter über die Einhaltung der noch geltenden Bestimmungen der Drei Westmächte zu sein.

So heißt es in Punkt 4 a) „Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrages auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.“

Hier einige andere markante Auszüge der verbliebenen Vorschriften des „Überleitungsvertrages“:

Der Artikel 1 (1) im Ersten Teil- Allgemeine Bestimmungen, bestimmt, daß das Grundgesetz weiter anzuwenden ist, mit der Maßgabe: „Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind **gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt**, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern“ –

Anmerkung: Während für bestimmte Rechtsvorschriften der Drei Westmächte gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, die Möglichkeit der Änderung oder Aufhebung besteht, wenn dieses „in deutsches Recht übernommen wurde“, gibt es diese Möglichkeit für das Berlinübereinkommen nicht.

Artikel 2 (1)

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Neunter Teil Überleitungsvertrag

GEWISSE ANSPRÜCHE GEGEN FREMDE NATIONEN UND STAATSANGEHÖRIGE

Artikel 1

„**Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland** dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teils dieses Vertrags genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.“

An diesen Auszügen des „Überleitungsvertrages“ ist deutlich zu erkennen, daß die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland demgemäß so große Einschränkungen hat, daß statt von einem Regierungsauftrag von einem Befugnisssystem im Sinne eines alliierten Verwaltungsauftrages gesprochen werden muß.

Dieser Rest des „Überleitungsvertrages“ und das „Berlinübereinkommen“ sind somit die wahre vorhandene Rechtsgrundlage, die die Bundesregierung zu erfüllen hat, nicht den Amtseid und schon gar nicht einen „Wählerauftrag“.

Der Amtseid sollte ohne Scherz enden mit: ...soweit die Besatzungsmächte zustimmen.“

Aus diesem Gründen sitzen Regierung und Parlament in Berlin und die Ministerien sitzen nun in Bonn und Berlin, damit das Besatzungsrecht im vereinten Verwaltungsgebiet der Drei Westmächte nicht umgangen wird.

In Berlin überlagern sich Reichsrecht, Preußisches Recht, Provinzrecht, Stadtgemeinderecht,

Besatzungssektorenrecht, Rechte der Drei Mächte, des Kontrollrats, der Viermächte, der Fünfmächte, der Dreimächte und neuerdings Rechtssetzung der Parteienoligarchie der BRD und der Europäischen Union nach dem 3. Oktober 1990.

VI. Schlußfolgerungen und Erwägungen

Folgt man der vorstehenden Logik und dem Geist und Buchstaben der völkerrechtlichen Verträge, Verantwortlichkeiten und Praktiken sowie aller bis dahin dargelegten Fakten und Tatsachen, ergibt sich folgendes Bild:

1. Das vereinte Deutschland wurde nach keinem vertrags- und fristenrechtlichen Aspekt tatsächlich hergestellt
2. Damit stünde es den anderen Unterzeichnerstaaten des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (2plus4) frei, den Vertrag zu annullieren.
3. Damit wäre aber der Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich ist ebenfalls nach wie vor offen, was außer Rußland keine der anderen Mächte will.
4. Die Verwaltung der ehemaligen BRD, DDR und ganz Berlins erfolgt durch die Bundesregierung agierend als Bundesrepublik Deutschland ohne gültig veröffentlichte Normen. (siehe Fragestellungen S. 27 / 28)
5. Da die herrschenden Parteien, ihre Regierungsvertreter und alle sonst involvierten Gremien bei der Umsetzung der sogenannten "Deutschen Einheit" grob fahrlässig und vorsätzlich gegen alle unterzeichneten Verträge und Rechtsgrundsätze verstoßen haben und dies zu keinem Zeitpunkt korrigiert wurde, tritt nach internationalem Recht die Privathaftung für alle beteiligten Personen und Parteien ein.
6. Liste der Verstöße gegen das Staats- und Völkerrecht (ohne Vollständigkeitsgewähr):
 - a) Wandlung des Grundgesetzes zur Verfassung ohne Rechtsnorm:
Der 2plus4-Vertrag schreibt in Artikel 1 (4) eine Verfassung des vereinten Deutschland vor.
Die bloße Behauptung, das Grundgesetz sei jetzt Verfassung, ersetzt keine Rechtsnorm. Dazu ist in keinem Gesetzblatt etwas ausgesagt. Weder durch im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Regierungsverordnung noch durch Parlamentsbeschluß wurde das Grundgesetz für die (alte) Bundesrepublik Deutschland zur ausdrücklichen Verfassung des vereinten Deutschland erhoben.
 - b) Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland wurde zu keinem Zeitpunkt vom Vertragspartner vereintes Deutschland ratifiziert und kann demzufolge auch nie in Kraft getreten sein.
Die Verkündung des in Kraft treten des Vertrages trotz gegenteiligen Tatbestandes ist ein Völkerrechtsverbrechen.
 - c) Der Einigungsvertrag ist auf Grund des Fristenrechts für das Gebiet der ehemaligen DDR und auf Grund der Nichtanwendung der "Berlinklausel" für ganz Berlin in Bezug auf das Einigungsvertragsgesetz nie in Kraft getreten, dies wird schlicht von den Politikern nur erlogen.
7. Das deutsche Volk muß also die Sache selbst in die Hand nehmen und die Republik Vereintes Deutschland proklamieren, als Staat der weder in der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches, noch in der Rechtsnachfolge der Bundesrepublik Deutschland, bzw. der DDR steht.

Vorläufiger Abschluß: 14. Oktober 2022 A.D., Fortsetzung folgt